



Halle, den 27. Januar 2017

EINLADUNG zur Jahreshauptversammlung für das Jahr 2016 des Böllberger Sportvereins Halle e.V.

Die Jahreshauptversammlung findet (wegen der noch existierenden Hochwasserschäden im Bootshaus) diesmal in den Räumlichkeiten des TC Böllberg (Böllberger Weg 181a) statt.

Wann ? **Samstag, den 18. März 2017**
Beginn: **10:00 Uhr**

Vorläufige Tagesordnung

1. Eröffnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Jahresverkehrszahlen 2016
4. Haushaltsplan 2017 mit Beschlussfassung zu den Beiträgen und Gebühren für 2017
5. Anträge an die Jahreshauptversammlung
6. Diskussion und Abstimmung zu den vorherigen Tagesordnungspunkten
7. Schlusswort

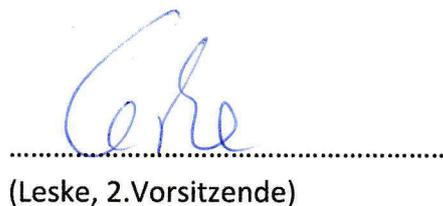
Hinweise und Anmerkungen

Anträge zur Tagesordnung oder an die Jahreshauptversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge zu Satzungsänderungen bedürfen einer Einreichungsfrist vor der Versammlung von mindestens 3 Wochen. Eilanträge sind zulässig, jedoch nicht zu Satzungsänderungen.

Mit freundlichen Grüßen



.....
(Pfannmöller, 1.Vorsitzender)



.....
(Leske, 2.Vorsitzende)

(Anlage)

Böllberger Sportverein e.V.

Anschrift

Böllberger Weg 181c
06110 Halle/Saale

Bankverbindung
Saalesparkasse

IBAN: DE17 8005 3762 1894 0662 58
BIC: NOLADE21HAL

Internet

www.bsv-halle.de

E-Mail

info@bsv-halle.de



Ausgezeichnet mit dem Goldenen Stern des Sports 2005, dem Bronzenen Stern des Sports 2015, sowie dem Grünen Band für vorbildliche Talentförderung im Verein 2007 und 2013.

Auszug aus der Satzung des Böllberger SV Halle e.V.)

§ 11 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Sportvereins zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
2. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Bestätigung der Sektionsleitungen bzw. der Leitungen der Allgemeinen Sportgruppen,
 - c) Wahl des Ehrenrates,
 - d) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr und von Umlagen,
 - g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung insgesamt,
 - h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das nächste Jahr,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Einsetzung von Sonderausschüssen des Sportvereins,
 - k) Auflösung des Vereins.
3. Über die Punkte f), g), h) ist jährlich zu entscheiden.
4. Über die Punkte a) bis d) ist im Abstand von zwei Jahren zu entscheiden
5. Über die Punkte e), i), j) und k) ist nach Notwendigkeit, Anlass und Bedarf zu entscheiden.

§ 12 Die Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlungen entscheiden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen als nicht abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, die die Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates, der drei Kassenprüfer und der Wahlkommission zum Inhalt haben, werden mit relativer Stimmenmehrheit gefasst, d.h. gewählt ist derjenige, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung, die Änderung des Zwecks des Sportvereins oder die Auflösung des Sportvereins zum Inhalt haben, können nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern gefasst werden.
4. Über die Art des Abstimmungsverfahrens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, desgleichen über die Festlegung eines Protokollführers.
5. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.